

D A T E N S C H U T Z - R E G L E M E N T

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Dieses Reglement dient dem Schutz natürlicher und juristischer Personen vor Missbrauch der Daten, welche durch die Gemeindeverwaltung gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden. Ebenso legt dieses Reglement die Bestimmungen für die Sicherung der Daten fest. | Grundsatz |
| 2 | Daten dürfen nur in dem Umfang erhoben, verarbeitet und aufbewahrt werden, als diese für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeinwesens notwendig sind. | Umfang der Daten |

Art. 2 Amtsgeheimnis

- | | |
|--|-----------------|
| Wer Daten der Gemeindeverwaltung bearbeitet oder sammelt untersteht den Vorschriften über das Amtsgeheimnis. | Schweigepflicht |
|--|-----------------|

Art. 3 Begriffe

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Daten im Sinne dieses Reglementes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. | Daten |
| 2 | Als freie Daten gelten Angaben über Namen, Titel, Geburtsdatum, Bürgerort, Zivilstand, Beruf, Geschäftsbezeichnung, Adresse, Zuzugsdatum, Zuzugsort, Wegzugsdatum und Wegzugsort. | freie Daten |
| 3 | Alle übrigen Daten sind geschützt. | geschützte Daten |

Art. 4 Speicherung von Daten

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Die Einheitsgemeinde Uttwil ist Eigentümerin sämtlicher in der Gemeindeverwaltung gespeicherten, geschützten und freien Daten. Jedes Amt ist verantwortlich für die Aufnahme, die Veränderung und allfällige Berichtigung von Daten, welche es zur Erfüllung seiner Aufgabe gespeichert hat. | Zuständigkeit |
| 2 | Daten, an deren Weiterbestand kein öffentliches Interesse mehr besteht, sind von Amtes wegen zu löschen. | Löschen von Daten |
| 3 | Die Schaffung einer neuen Datensammlung sowie jede Ergänzung oder Aufhebung bedarf eines Beschlusses der Gemeindeversammlung | Gemeinderatsgenehmigung |

Art. 5 Beschränkung des Zuganges zu den Daten

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1 | Der Zugang zu einer Datensammlung ist grundsätzlich auf dasjenige Amt beschränkt, zu dessen Aufgabenerfüllung sie geschaffen wurde. Bei einer neuen Datensammlung hat der Gemeinderat festzulegen, wem darüber hinaus der Zugriff auf diese Daten ganz oder teilweise offensteht. | Zugang |
| 2 | Die Ämter bezeichnen die zugangsberechtigten Personen sowie Umfang und Art ihrer Zugangsberechtigung. | Zugangsberechtigung |

Art. 6 Weitergabe von Daten

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Geschützte und freie Daten dürfen grundsätzlich nur verwaltungsintern verwendet werden. | Gemeindeverwaltung |
| 2 | Die Weitergabe an die Verwaltungsorgane von Bund, Kanton und Gemeinden geschieht nur, wenn dies gesetzlich notwendig ist. | Bund, Kanton
Gemeinde |
| 3 | Freie Daten dürfen für Einzelauskünfte an Dritte weitergegeben werden, wenn dem kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Die erhaltenen Daten dürfen nur für den Eigengebrauch verwendet und nicht weitergegeben werden. | private Dritte |
| 4 | Im Interesse der Förderung des kulturellen und politischen Lebens werden auf Verlangen den Ortsparteien, den ortsansässigen gemeinnützigen Institutionen sowie den Ortsvereinen Adresslisten aller Einwohner oder bestimmter Personengruppen sowie Zuzügerlisten abgegeben. Diese Adresslisten dürfen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse. | Adressen an
Ortsparteien,
gemeinnützige
Institutionen
und Ortsvereine |
| 5 | Die Abgabe der Adresslisten erfolgt gegen die Verpflichtung, die Daten nicht weiterzugeben und nicht für kommerzielle Zwecke zu verwenden. Bei Missbrauch kann der Gemeinderat die weitere Abgabe von Daten verweigern. | Missbrauch
von Daten |

Art. 7 Datenlisten für geschäftliche Zwecke

Die Abgabe von Datenlisten für geschäftliche Zwecke ist nicht gestattet.

keine Abgabe
von Datenlisten
für geschäftliche
Zwecke

Art. 8 Rechte der Betroffenen

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Natürlichen und juristischen Personen, über welche Daten gespeichert sind, stehen in Bezug auf ihre eigenen Daten folgende Rechte zu: | natürliche und
juristische
Personen |
| | a) Recht auf Auskunft über Inhalt und Weitergabe der Daten | |

- b) Recht auf Berichtigung bzw. Streichung von falschen Daten
- c) Recht auf Löschung von Daten bei Fehlen eines öffentlichen Interesses (Art. 4, Abs. 2).
- d) Recht auf Schutz vor unzulässiger Aufnahme und Weitergabe von Daten
- e) Recht auf Beschwerde gemäss Art. 16

2 Jeder Betroffene im Sinne von Absatz 1 hat das Recht, bei der EDV-Stelle einen Auszug über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Der Auszug wird ihm einmal pro Jahr unentgeltlich ausgehändigt.

Auszug über Daten

Art. 9 Datensicherung

Für die gespeicherten Daten sind alle geeigneten technischen, organisatorischen und administrativen Schutzmassnahmen zu treffen, insbesondere gegen

Schutzmassnahmen

- Entwendung und Weitergabe an Unberechtigte;
- Beschädigung, Veränderung, Einwirkung durch Dritte und unbeabsichtigte Löschung;
- schädliche Temperatureinflüsse, Feuchtigkeit, Einwirkung von Magnetfeldern;
- Verarbeitungs- und Bedienungsfehler sowie die Folgen von Systemausfällen.

Art. 10 Kontrollmassnahmen

- 1 Die Aemter sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche verantwortlich für die Einhaltung der Massnahmen sowie für den Schutz und die Sicherheit der Daten.
- Verantwortlichkeit
- 2 Ueber die in der Gemeindeverwaltung vorhandenen Datensammlungen wird ein Register geführt.
- Register
- 3 Das Datenregister muss Angaben enthalten über
- Angaben im Register
- a) Bezeichnung und Zweck (Gesetz oder Gemeinderatsbeschluss)
 - b) Art der darin enthaltenen Personendaten
 - c) Kreis der betroffenen Personen
 - d) verantwortliche Verwaltungsabteilung
 - e) Kreis der Zugangsberechtigten und der regelmässigen Empfänger von Personendaten
- 4 Das Datenregister ist grundsätzlich öffentlich und kann unentgeltlich eingesehen werden.
- Einsichtnahme ins Register

Art. 11 Aufträge Dritter

- 1 Uebernimmt die Einheitsgemeinde Uttwil Datenverarbeitungsaufträge für Dritte, finden die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.
- Anwendung des Reglementes von Dritten

- | | | |
|---|---|---------------------------------|
| 2 | Der Auftraggeber bestimmt die Klassifizierung der Daten und trägt die Verantwortung für Datenschutz und Datensicherung in seinem Bereich. | Verantwortung des Auftraggebers |
|---|---|---------------------------------|

Art. 12 Gebühren

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Weitergabe von Daten und für Datenverarbeitungsaufträge fest.	Gebühren
---	----------

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Einwohnerkontrolle

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| 1 | Für die Einzelauskünfte über Personendaten und die Erstellung von Adresslisten aller Einwohner oder bestimmter Personengruppen ist die Einwohnerkontrolle zuständig. | Zuständigkeit für Auskünfte |
| 2 | Einzelauskünfte über freie Personendaten werden in der Regel nur schriftlich erteilt. | Auskunftsform |

Art. 14 Steueramt

Das Recht auf Einsicht in die Steuerakten und für Auskünfte über Steuerfaktoren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Steuerauskünfte
--	-----------------

Art. 15 Unterschriften für Initiativen und Referenden

Die mit der Ueberprüfung von Initiativen und Referenden verbundene Unterschriftenkontrolle darf nicht anderweitig ausgenützt werden. Die notwendigen Registrierungen (zur Ausscheidung von mehreren Unterschriften des gleichen Stimmbürgers für dieselbe Vorlage) sind nach dem Abschluss der betreffenden Unterschriftensammlung zu löschen.	keine Register über die Mitwirkung bei Unterschriftensammlungen
--	---

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Rechtsschutz

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| 1 | Jeder natürlichen oder juristischen Person, über die von der Gemeindeverwaltung Daten gespeichert sind, steht bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu. | Beschwerderecht |
| 2 | Eine Beschwerde ist solange zulässig, als die Widerhandlung oder deren Auswirkung andauert. Sie ist von der betroffenen Person schriftlich und begründet einzureichen. | Zeitpunkt der Beschwerde |

Art. 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch
die Gemeindeversammlung in Kraft.

Vollzug

Uttwil, 6. März 1986

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

A. Wattinger

Der Gemeinderatschreiber:

R. Eichmann

GENEHMIGUNG

Dieses Datenschutzreglement wurde an der Gemeindeversammlung
vom 24. MRZ. 1986 angenommen.